



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 25. August 2023

34. Stück

| | | |
|------|---|-----|
| 322. | Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Wolfgang Peter Fabian | 922 |
| 323. | Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Kapellenweg“ der Stadtgemeinde Mattersburg..... | 922 |
| 324. | Werttarif Schweine für das 3. Quartal 2023..... | 923 |
| 325. | Stellenausschreibung der Gemeinde Müllendorf für eine Leiterin oder einen Leiter des Gemeindeamtes | 923 |
| 326. | Stellenausschreibung der Gemeinde Sieggraben für eine Leiterin oder einen Leiter des Gemeindeamtes | 925 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0094501-10009-2-2023

322. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Wolfgang Peter Fabian

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 20. Februar 1992 für Herrn Wolfgang Peter Fabian ausgestellte Dienstauss Nr. 94501/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Kögl, BA LL.M. MA

Zahl: A2/L.RO3261-10007-8-2023

323. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Kapellenweg“ der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. August 2023, Zahl: A2/L.RO3261-10007-8-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 12. Dezember 2019, mit der die Bebauungsrichtlinien „Kapellenweg“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Ozlsberger, BA

324. Werttarif Schweine für das 3. Quartal 2023

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinärdirektion nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 31. Juli 2023 für das 3. Quartal 2023 an.

| | |
|---|----------------|
| 1. Schlachtschweine | € 2,10/kg |
| 2. Nutzschweine | |
| a) Ferkel bis 10 Wochen | € 80,96/Ferkel |
| b) Nutzschweine 25-50 kg | € 3,02/kg |
| c) Nutzschweine 51-89 kg | € 2,44/kg |
| d) Nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider | € 1,03/kg |
| e) ungekörte Eber | € 0,93/kg |

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung mehr erfolgt, wurde als Basis zur Berechnung des Werttarifes gem. § 52 Tierseuchengesetz, der durchschnittliche Marktpreis, der im Raum Eisenstadt im Juli 2023 erzielt wurde, herangezogen.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Dr.ⁱⁿ Millard

325. Stellenausschreibung der Gemeinde Müllendorf für eine Leiterin oder einen Leiter des Gemeindeamtes

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 – GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung 35/2023 gelangt bei der Gemeinde Müllendorf die Stelle als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema Ia, Entlohnungsgruppe bv2 (bv1 bei abgeschlossenem Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften)

Beschäftigungsausmaß:

100 %, das sind 40 Wochenstunden

Beschäftigungsbeginn:

frühestmöglich

Grundentgelt brutto:

€ 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der 2-jährigen Ausbildungsphase).

Funktionszulage:

€ 645,70 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdiensprüfung).

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung gv1 oder gv2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Auswahlkriterien:

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative, Flexibilität
5. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, ...)
10. Erfahrung im Projektmanagement
11. Erfahrung mit der Abwicklung von Förderungen
12. abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften von Vorteil

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-/Zivildienstbescheinigung oder Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, im Rathaus der Gemeinde Müllendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Huf

326. Stellenausschreibung der Gemeinde Siegraben für eine Leiterin oder einen Leiter des Gemeindeamtes

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der Gemeinde Siegraben folgender der Dienstposten öffentlich zur Ausschreibung:

Leiter/in des Gemeindeamtes

Dienstantritt:

ab sofort

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundentgelt brutto:

€ 3.675,80 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, Abschlag von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 528,40 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung/öffentliche Verwaltung/Verbände
8. erfolgreich abgelegte Gemeindeverwaltungsdienstprüfung mind. gv2/bv2

Die Anstellungserfordernisse sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 7 und 8 kann nur dann abgesehen werden, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der diese Erfordernisse erfüllt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter sowie die Zuerkennung der Funktionszulage erst nach erfolgreichem Abschluss der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden **Kriterien** getroffen:

1. mindestens drei Jahre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. abgelegte Dienstprüfung inkl. Standesbeamtinnen/Standesbeamte
3. Kenntnisse über das Gemeindegebiet von Siegraben und deren Infrastruktur
4. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
5. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
6. Eigeninitiative
7. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
8. Durchsetzungsvermögen
9. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
10. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
11. gute EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Siegraben einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Ing. Gradwohl

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

